

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42064-24-600
66.3/42065-24-600
66.3/42066-24-600

Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)

Hier: Antrag gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Delbrück-Ostenland (WEA 01, WEA 02) und Delbrück-Anreppen (WEA 03).

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragt die Vorbescheide zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung in Delbrück-Ostenland und Delbrück-Anreppen hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit in Bezug auf den Regionalplan OWL sowie der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit.

Die Windenergieanlagen sollen in Delbrück-Ostenland und Delbrück-Anreppen errichtet und betrieben werden.

Gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für die beantragten Vorhaben erforderlich. Es handelt sich um drei Windenergieanlagen, die gemeinsame Einwirkbereiche und einen gemeinsamen Antragsteller haben. Daher ist die Definition einer Windfarm gem. § 2 UVPG erfüllt. Gemäß Anlage 1 zum UVPG sind die Vorhaben der Nummer 1.6.3 zuzuordnen.

Im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 a BImSchG ist eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nur für die beantragten Belange erforderlich.

Eine UVP-Pflicht kann nicht festgestellt werden, da ausschließlich planungsrechtliche Belange zu beurteilen sind. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. des § 2 Abs. 1 UVPG.

Die Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling